

SATZUNG
des
Betriebshilfsdienstes Gütersloh e.V.

§ 1
Name und Sitz

- 1) Der Verein führt nunmehr den Namen "Betriebshilfsdienst Gütersloh e.V." und ist eine freie Vereinigung von Landwirten, interessierten Personen und Organisationen im Kreis Gütersloh und angrenzenden Kreisen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück an der Kreisstelle Gütersloh der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Kuratorium zur Förderung von Betriebshilfsdiensten und Maschinenringen in Westfalen-Lippe in Münster.

§ 2
Zweck

Zweck und Aufgabe des Betriebshilfsdienstes sind

- 1) die allgemeine Information der Mitglieder über wirtschaftliche, technische einsatzbezogene soziale und arbeitswirtschaftliche Belange, sowie die Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Rundschreiben, Tagungen, Lehrfahrten sowie berufliche Aus- und Fortbildungslehrgänge und Schulungen. Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfällen.
- 2a) der Einsatz und die Vermittlung von Betriebshelfern/-innen in landwirtschaftlichen Betrieben (nach besonderen Richtlinien) für den Fall, dass der Betriebsinhaber, dessen Ehefrau oder ein/e maßgebliche/r Mitarbeiter/-in im Betrieb oder Haushalt infolge eines sozialen Notstandes, aus arbeitswirtschaftlichen oder persönlichen Gründen ausfällt.
- 2b) die Förderung rationeller Mechanisierung in den Mitgliedsbetrieben.
- 2c) Einsätze in nichtlandwirtschaftlichen Haushalten und in sozialen Maßnahmen.
- 2d) die Vermittlung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen, Betriebsmitteln und Erzeugnissen für Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Betriebshilfsdienst erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwandt werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Betriebshilfsdienstes erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder erhöhte Vergütungen begünstigen. Sein Ziel ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/r geschäftsfähige Betriebsinhaber/-in eines landwirtschaftlichen Betriebes werden, außerdem Organisationen und Institutionen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Personen, die in irgendeiner Weise die Bestrebungen des Betriebshilfsdienstes unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den Vorstand entscheidet, erworben. In dem Antrag ist die Satzung als verbindlich anzuerkennen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller innerhalb von 3 Monaten ein Einspruchsrecht, über das die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder können die Betriebshelfer/-innen und die Vermittlung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen, Betriebsmitteln und Erzeugnissen im Rahmen der Richtlinien in Anspruch nehmen und in der Mitgliederversammlung ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand mit Wirkung zum Schluss des folgenden Geschäftsjahres,
- b) durch Tod und bei juristischen Personen durch Erlöschen,
- c) durch Ausschluss, wenn der Beitrag drei Monate rückständig ist, das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Betriebshilfsdienstes verstößt oder ehrenrührige Handlungen begeht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ausschließung kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, der in der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen und zu entscheiden ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Aufbau

Organe der Fördergemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat,
- c) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Betriebshilfsdienstes. Sie ist alljährlich vom Vorstand mindestens einmal einzuberufen. Dazu sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine schriftliche Bevollmächtigung durch ein anderes Mitglied oder einen nahen Verwandten ist zulässig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden

und Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine Mitgliederversammlung kann als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe diese Einberufung verlangt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Wahl des Vorstandes und des Beirates und seine Abberufung,
- b) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
- c) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzulegenden Richtlinien für die Anstellung des Geschäftsführers/-in und den Einsatz der Betriebshelfer/-innen und Landfrauenvertreterinnen und die Beschlussfassung über die Vermittlung von Dienstleistungen, Betriebsmitteln und Erzeugnissen,
- d) Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge,
- e) Wahl von Kassenprüfern,
- f) Prüfung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung sowie Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Betriebshilfsdienstes

§ 11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) dem Kreislandwirt oder einem von ihm benannten Vertreter und dem Kreisgeschäftsführer der Kreisstelle Gütersloh der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe,
- c) dem Vorsitzenden oder einem von Ihm benannten Vertreter und dem Kreisgeschäftsführer des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Gütersloh,
- d) der Vorsitzenden des Kreislandfrauenvereins Gütersloh oder einer von ihr benannten Vertreterin,
- e) je einem/r Vertreter/-in der Westfälisch-Lippischen Landjugend (WLL) und der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB)
- f) den Sprechern/-innen der Betriebshelfer/-innen und Landfrauenvertreterinnen.

Die ehrenamtlichen Beiratsmitglieder müssen Mitglied des Betriebshilfsdienstes Gütersloh sowie Betriebsinhaber/-in oder mitarbeitendes Familienmitglied des Mitgliedbetriebes sein.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen in den Beirat zu berufen.
Die Amtszeit des Beirates beträgt 3 Jahre.

Der Beirat hat die Aufgaben

- a) Richtlinien für die Anstellung und den Einsatz der Betriebshelfer sowie für die von Dienstleistungen, Betriebsmitteln und Erzeugnissen vorzubereiten,
- b) Haushaltsvoranschlag, Jahresrechnung und Geschäftsbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung die Höhe der Mitgliedsbeiträge vorzuschlagen.
- c) Satzungsänderungen sowie erforderliche Verwaltungs- und Geschäftsordnungen vorzubereiten.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand (erweiterter Vorstand) wird paritätisch aus Mitgliedern aus dem Bereich Halle und dem Bereich Gütersloh besetzt. Er besteht aus sechs gewählten Mitgliedern. Der/Die Geschäftsführer/-in ist geborenes Mitglied des Vorstandes und hat beratende Stimme. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Im übrigen gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Kosten, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein erwachsen, sind aus der Vereinskasse zu ersetzen.

Der Vorstand hat die Aufgaben

- a) die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen, Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung festzulegen,
- b) den/die Geschäftsführer/-in und die Betriebshelfer/-innen anzustellen und zu entlassen,
- c) die Wahrnehmung aller Aufgaben, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind.

§ 13 Geschäftsführer

Die Geschäftsführung erfolgt nach den Weisungen des Vorstandes durch eine/einen haupt- oder nebenberuflichen Geschäftsführer/-in. Die Bestellung des Geschäftsführers/-in erfolgt durch den Vorstand des Vereins.

Der Geschäftsführer ist gleichzeitig in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokollführer, soweit vom Vorsitzenden nicht ein anderer Protokollführer bestimmt wird.

§ 14 Wahlen und Beschlüsse

Die Wahlen finden in der Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des Betriebshilfsdienstes bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die vorschriftsmäßig gefassten Beschlüsse haben für alle, auch die nicht erschienenen Mitglieder, verbindliche Kraft.

§ 15 Auflösung

Bei der Auflösung des Betriebshilfsdienstes muss ein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens gefasst werden. Dasselbe darf nur zu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken der Landwirtschaft in Westfalen-Lippe verwandt werden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 16 Haftung

Der Betriebshilfsdienst übernimmt keine Haftung für Schäden, die Betriebshelfer und Landfrauenvertreterinnen in Ausübung ihrer Tätigkeit in landwirtschaftlichen Unternehmen und Haushaltungen leicht fahrlässig verursachen. Ferner übernimmt der BHD keine Haftung für Schäden, die sich aus der Anstellung, Einsatzregelung oder Vermittlung von Nachbarschaftshilfe oder anderer geleisteter oder nicht geleisteter Dienstleistungen ergeben könnten.

Der Betriebshelfer und die Landfrauenvertreterinnen übernehmen keine Haftung für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit in den landwirtschaftlichen Unternehmen und Haushaltungen fahrlässig verursachen. Dies gilt auch für

Betriebsshelfer und Landfrauenvertreterinnen, die im Wege einer Betriebsvermittlung im Einsatzbetrieb tätig werden. Von der v.g. Regelung bleiben die Bestimmungen zur Haftung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, unberührt.

NS.: Beschlussfassung anlässlich der Mitgliederversammlung vom 13.04.1999